

Dornbirner

## Gemeindeblatt.

Erscheint jeden Sonntag. — Preis: ganzjährig K 2.—, im Inland mit Postverendung K 3.30, nach Deutschland K 4.10, in das übrige Ausland K 5.40  
 einzelne Nummern 10 h. — Einschaltungen kosten 10 h der Zeilenraum und sind bis spätestens Freitag mittags 5. kostenfrei in das  
 Rathaus zu bringen.

Nr. 29.

Sonntag, 21. Juli 1907.

38. Jahrg.

## Fundmachungen.

Infolge Note des k. k. Landeseschützen-Ergänzungs-  
 Bezirks-Kommandos in Innsbruck vom 15. Juli 1907 wird  
 mit Rücksicht darauf, daß der 15. August ein Feiertag ist,  
 der Einrückungstag der nichtaktiven Landeseschützen zur  
 Waffenübung auf den 16. August 1907 verlegt.

Feldkirch, am 17. Juli 1907.

Der k. k. Bezirkshauptmann:  
 Ferrari.

## Fundmachung

betreffend Unfallverhütung bei gewerblichen  
 Hochbauten.

Mit der Verordnung des k. k. Handelsministeriums  
 vom 7. Februar 1907 Nr. 24 R. G. Bl. sind neue Vor-  
 schriften zur Verhütung von Unfällen und zum Schutze der  
 Gesundheit der Arbeiter bei der gewerblichen Ausführung  
 von Hochbauten erlassen worden.

Auf diese Verordnung wird hienit infolge Erlasses der  
 k. k. Statthalterei vom 28. März 1907 Zl. 9234 zur  
 genauen Darnachachtung mit dem Befehlen hingewiesen, daß  
 dieselbe wie der Titel besagt und die Einleitungsbestimmung  
 darin, nur auf gewerbliche Arbeiten bei Hochbauten Anwendung  
 findet, also zum Beispiel auf Straßenbauten, Wasserbauten  
 oder auf Bauten, welche von der Landbevölkerung als  
 Nebenbeschäftigung und ohne Hilfspersonal bei ortsblichen  
 Wohn- und Wirtschaftsgebäuden ausgeführt werden, nicht  
 anzuwenden ist. Hingegen unterliegen diesen Bestimmungen  
 die Ausführung von Arbeiten der sogenannten baulichen  
 Nebengewerbe wie Bauhölzler, Bauhölzner, Baupengler,  
 Glaser, Anstreicher usw.

Die Verordnung gliedert sich in drei Abteilungen, von  
 denen die erste Vorschriften zur Verhütung von Unfällen, die  
 zweite solche zum Schutze der Gesundheit der Hilfsarbeiter  
 und die dritte „Schlußvorschriften“ enthält. Während die  
 die in erstgenannten zwei Abschnitten enthaltenen Namen die  
 Betriebsführung durch den Unternehmer oder durch die von  
 ihm mit der Aufsicht betrauten Organe regeln, enthalten die  
 Schlußvorschriften des 3. Abschnittes ab Punkt 1 bis 22  
 des § 47 eine Reihe von Verhaltensmaßregeln für die auf  
 den Bauplätzen beschäftigten Arbeitspersonen selbst.

Da nämlich die für den Unternehmer verbindlichen  
 Vorschriften der ersten zwei Abschnitte ihrem Zwecke nur  
 dann voll gerechnet werden können, wenn auch seitens der  
 Arbeiter bei ihren Verrichtungen die nötige Aufsicht berätigt,  
 ersieht es angezeigt, die wichtigsten Regeln für das Verhalten  
 der Arbeiter in der Form in die Verordnung aufzunehmen,  
 daß die Gewerksinhaber verpflichtet werden, diese Verhaltens-  
 vorchriften den Beschäftigten vollinhaltlich zur Kenntnis zu

bringen und zu diesem Behufe auf jedem Bauplatze bleiben  
 und deutlich leserlich ersichtlich zu machen. Die Einhaltung  
 dieser Verpflichtung seitens der Gewerksinhaber ist unter die  
 Strafsanktion des § 48 gestellt.

Feldkirch, am 9. Juli 1907.

Der k. k. Bezirkshauptmann:  
 Ferrari m. p.

Nachdem von dem Ministerium des Innern zuge-  
 kommenen Informationen ist die Auswanderung aus dem  
 im Reichsrate vertretenen Königreich und Ländern nach  
 Argentinien im Jahre 1906 nicht unberücksichtigt gestiegen.  
 Die Ursache dieser Erscheinung ist in der Agitation zu suchen,  
 welche für die Auswanderung nach Argentinien von  
 herumreisenden Agenten persönlich und von der Firma Wiskler in  
 Bremen durch massenhaft versendete Prospekte und Broschüren  
 betrieben wird.

Ueberdies kommt es nicht selten vor, daß Auswanderer,  
 welche in Bremen mit der Absicht ankommen, nach den  
 Vereinigten Staaten von Amerika zu reisen, durch die  
 Drohung, sie würden in den Vereinigten Staaten wahrschein-  
 lich zurückgewiesen werden, bestimmt werden, ihr Reiseziel  
 zu ändern und nach Argentinien sich zu wenden. Die Lage  
 der österreichischen Auswanderer in Argentinien ist jedoch  
 nach wie vor keineswegs günstig. Am ehesten können ihr  
 Fortkommen noch jene finden, welche soviel Kapital haben,  
 um Grund und Boden zu kaufen um darauf Landwirtschaft  
 zu betreiben, sowie Handwerker, deren Arbeit mit der Land-  
 wirtschaft in engem Zusammenhange steht, wie Schneider,  
 Stellmacher, Zimmerleute, Maurer, Klampner, Schlosser u.  
 Geradzu wertlos sind jedoch die meisten für gewöhnliche  
 Arbeiter aller Art (Feldarbeiter, Tagelöhner u.), für welche  
 der Arbeitslohn in steten Sinken begriffen ist. Bei dieser  
 Sachlage kann von der Auswanderung nach Argentinien  
 nach wie vor nur nachdrücklich abgeraten werden und es  
 empfiehlt sich dringend, gegenüber jeder Agitation zur Aus-  
 wanderung nach diesem Lande sich gänzlich ablehnend zu  
 verhalten.

Feldkirch, am 17. Juli 1907.

Der k. k. Bezirkshauptmann:  
 Ferrari m. p.

Indem auf die Verlautbarung der k. k. Finanz-Landes-  
 Direktion in der Vorarlberger Landeszeitung vom 3., 9. und  
 10. Juli d. Jz. betreffend den Zeitpunkt für die Ein-  
 bringung der Erwerbsteuer-Erklärungen für die Veran-  
 lagerungsperiode 1908/1909 die Art der Ausfüllung der Formu-  
 larien und die Folgen der Unterlassung aufmerksam gemacht wird,  
 ergeht in dieser Angelegenheit noch folgende Verlautbarung.

Es ist Sache der Steuerpflichtigen, die Erklärungen in  
 allen Punkten gena auszufüllen und insbesondere jene